

Verordnung 03 über Anpassungen an die Lohn und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

831.108

vom 20. September 2002 (Stand am 29. Oktober 2002)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9^{bis} und 33^{ter} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),
Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung (IVG),
und Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952³ über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG),
verordnet:

1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, und für Selbständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Fr.
a. obere Grenze nach den Artikeln 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 AHVG auf	50 700.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG auf	8 500.–

Art. 2 Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

¹ Die Grenze des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 8400 Franken festgesetzt.

² Der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 353 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 706 Franken im Jahr.

AS 2002 3340

¹ SR 831.10

² SR 831.20

³ SR 834.1

Art. 3 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1055 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um $\frac{1055-1030}{1030} = 2,4$ Prozent erhöht wird. Zur Anwendung gelangen die ab 1. Januar 2003 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 191,8 Punkten. Dieser stellt nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG den Mittelwert dar aus:

- a. 180,2 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 108,6 (Mai 1993 = 100);
- b. 203,4 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2042 (Juni 1939 = 100).

Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Invalidenversicherung**Art. 6**

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 59 Franken im Jahr, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 118 Franken festgesetzt.

**3. Abschnitt:
Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst
und Zivilschutz****Art. 7**

Der nach Artikel 27 EOG höchstzulässige Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird auf 13 Franken im Jahr festgesetzt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung 2000 vom 25. August 1999⁴ über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV;
2. die Verordnung 01 vom 18. September 2000⁵ über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

⁴ [AS 1999 2683]

⁵ [AS 2000 2633]

